OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606311/12/DM

Datum:
Linz, 5. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.10.2023, GZ: BHLL/923100077174/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 17.10.2023, GZ: BHLL/923100077174/23, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden), da er am 2.5.2023, gegen 06:21 Uhr, in B__, C-Platz, in Fahrtrichtung auf der rechten Seite, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen“ gehalten habe.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, das Halteverbot „Anfang“ entspreche nicht den Anforderungen der StVO und sei weit zu hoch angebracht und habe daher rechtlich keine Relevanz. Anfang und Ende der angeblichen Halteverbotszone wiesen verschiedene Zusatzschilder auf. Der Anfang beziehe sich auf den Schienenersatzverkehr und das Ende auf das Ein- und Aussteigen. Daher rechtlich ohne jegliche Relevanz. Herrn H habe er im Rollstuhl aus medizinischen Gründen mit dem Taxi zum Hauptbahnhof gebracht, ihn mit dem Rollstuhl zu seinem Bestimmungsort und in der Folge nach wenigen Minuten wieder zurück zum Taxi geschoben, hinter dessen Windschutzscheibe in diesem Zeitraum selbstverständlich sein Behindertenausweis angebracht gewesen sei. Da hätten ihm die beiden Hilfspolizisten lieber helfen sollen, als ihn zu belästigen. Bei der Verhandlung lege er dann die damals angefertigten Fotos der Halteverbotstafeln vor, der Anfang könne in Bezug auf die Anbringungshöhe mittels Ortsaugenschein geklärt werden und zudem natürlich die Zeugenaussage des Herrn H, der unbedingt zu laden sei. Er freue sich auf die verdutzten Gesichter der Hilfskräfte sowie einer Hilfsschreibkraft oder Kopiergehilfen von der Belästiger- oder Unterbehörde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf hat am 2.5.2023, gegen 06:21 Uhr, in B__, C-Platz, in Fahrtrichtung auf der rechten Seite, mit dem PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen“ gehalten. Der Bf hat Herrn H im Rollstuhl aus medizinischen Gründen mit dem Taxi zum Hauptbahnhof gebracht, diesen mit dem Rollstuhl zu seinem Bestimmungsort und in der Folge nach wenigen Minuten wieder

zurück zum Taxi geschoben. Dabei war in diesem Zeitraum hinter der Windschutzscheibe des Taxis der Behindertenausweis des Herrn H angebracht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Ebenso wurde antragsgemäß eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der der Bf zwar erschienen ist, aber diese unmittelbar, nachdem er mitteilte, dass er die Verhandlungsleiterin als befangen ablehne, wieder verließ. Eine Beschuldigteneinvernahme konnte daher nicht durchgeführt werden. Zeugen waren nicht geladen, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner rechtlichen Beurteilung ohnedies die Angaben des Bf in seiner Beschwerde zugrunde legt. Demnach geht das Landesverwaltungsgericht entsprechend den Angaben des Bf in seiner Beschwerde davon aus, dass er Herrn H im Rollstuhl aus medizinischen Gründen mit dem Taxi zum Hauptbahnhof gebracht hat, diesen mit dem Rollstuhl zu seinem Bestimmungsort und in der Folge nach wenigen Minuten wieder zurück zum Taxi geschoben hat. Dabei war in diesem Zeitraum hinter der Windschutzscheibe des Taxis der Behindertenausweis des Herrn H angebracht.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und den Angaben des Bf in seiner Beschwerde. Der Abstellort des vom Bf gelenkten Fahrzeugs wurde durch im Behördenakt einliegende Fotos dokumentiert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf brachte in der Verhandlung Befangenheit der erkennenden Richterin vor. Die erkennende Richterin erachtet sich selbst nicht für befangen und es liegt nach ihrer Ansicht auch kein äußerer Anschein der Befangenheit vor, weshalb ein Vorgehen gemäß § 6 VwGVG iVm § 7 AVG nicht in Betracht kam. Es ergibt sich weder objektiv noch subjektiv ein Sachverhalt, der auf eine Befangenheit hindeutet.

2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lauten wie folgt:

„§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, […]

§ 52. Z 13b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“

Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet. Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, dass das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist. Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.
Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z 13a sinngemäß.

§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

3. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Bf zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort das von ihm gelenkte Fahrzeug – wenn auch seinen Angaben folgend lediglich wenige Minuten lang – gehalten hat. In diesem Straßenbereich befand sich zur Tatzeit das Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen“. Im gegenständlichen Straßenbereich war daher auch ein (kurzfristiges) Halten des Fahrzeugs nicht zulässig. Folglich ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass der Bf einen Mitfahrer im Rollstuhl (samt Behindertenausweis hinter der Windschutzscheibe) zu seinem Bestimmungsort begleitet hat, da die Begleitung zu einem „Zielort“ über den Regelungszweck des § 29b Abs. 2 StVO 1960 hinausgeht (VwGH 18.12.2009, 2009/02/0307; StVO-Komm, *Pürstl*, § 29b, 559).

Hinsichtlich der hier maßgeblichen Verkehrstafeln entstanden im Übrigen keine Bedenken betreffend deren Gesetzmäßigkeit.

4.1. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Der Bf hat vorgebracht, dass er seinen Mitfahrer, der im Rollstuhl sitzt, nur kurz zu seinem Bestimmungsort am Hauptbahnhof begleitet und das Fahrzeug zu diesem Zweck im gegenständlichen Halte- und Parkverbot abgestellt habe. Dieses Vorbringen rechtfertigt jedoch nicht das Abstellen des Fahrzeugs im Halte- und Parkverbot. Somit ist dem Bf zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weshalb auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

4.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Diese Angaben blieben vom Bf unwidersprochen.

Betreffend den Bf liegen insgesamt 18 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, sechs davon einschlägige Verwaltungsvorstrafen nach der StVO 1960, die von der belangten Behörde als erschwerend gewertet wurden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die verhängte Strafe in Höhe von 40 Euro im untersten Bereich des in § 99 Abs. 3 StVO normierten Strafrahmens von 726 Euro liegt. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht zugute, erschwerend werden vielmehr sechs einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet. Somit ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Strafhöhe aus spezial- und generalpräventiven Gründen notwendig und jedenfalls angemessen ist.
5. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG begründet.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter